

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	27.10.2014	Vorberatung
Kreistag	30.10.2014	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 23.09.2014: Umbesetzung der Gesellschafterversammlung der Bus- und Bahn-Verkehrsgesellschaft mbH des Rhein-Sieg- Kreises (BBV)
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, nachfolgende Umbesetzung der Gesellschafterversammlung der Bus- und Bahn-Verkehrsgesellschaft mbH des Rhein-Sieg-Kreises (BBV) zu beschließen:

Abg. Stefanie Göllner wird anstelle der Abg. Ute Krupp als Vertreterin des Rhein-Sieg-Kreises in die Gesellschafterversammlung der BBV entsandt.

Abg. Volker Heinsch wird anstelle der Abg. Susanne Sicher als Stellvertreter der Abg. Stefanie Göllner in die Gesellschafterversammlung der BBV entsandt.

Vorbemerkungen:

Im Zuge der Kreistagssitzung am 21.08.2014 wurden u. a. die Kreistagsmitglieder Ute Krupp (SPD) als Mitglied sowie Susanne Sicher (SPD) als stellvertretendes Mitglieder in die Gesellschafterversammlung der BBV gewählt. Nach Mitteilung des Amtes für Beteiligungen ist eine Bestellung für die Vertretung in der Gesellschafterversammlung des BBV aber an die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschafterin RSVG gebunden. Die SPD-Fraktion wurde insoweit mit Mail vom 22.09.2014 gebeten, eine entsprechende Umbesetzung der Gesellschafterversammlung der BBV zur nächsten Sitzung des Kreistages am 30.10.2014 zu beantragen.

Mit Schreiben vom 23.09.2014 – vgl. Anhang – beantragt die SPD-Kreistagsfraktion nunmehr die vorstehenden Umbesetzungen.

Erläuterungen:

Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden nach § 26 Abs. 5 KrO NRW vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen.

Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen war, so wählt nach 35 Abs. 4 KrO NRW der Kreistag den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2. Wahlen werden hiernach, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen.

(Landrat)

Anhang:

- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 23.09.2014